

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

275

Nr. 19	München, den 27. August	1987
Datum	Inhalt	Seite
27. 7. 1987	Verordnung zur Einschränkung der Verwendung asbesthaltiger Baustoffe und Bauteile und zur Änderung der Prüfzeichenverordnung (Asbesteinschränkungsverordnung – AsbestEinV)..... 2132-1-20-I	275
29. 7. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg..... 300-2-6-J	277
10. 8. 1987	Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe – FakO Sprachen)..... 2236-9-1-2-K	278
11. 8. 1987	Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung)..... 2126-1-1-I	291
14. 8. 1987	Zweite Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung..... 2235-1-1-1-K	293
14. 8. 1987	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1987..... 2235-1-1-2-13-K	294
14. 8. 1987	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II..... 2038-3-4-8-11-K	295
14. 8. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Landesbildstellen..... 2230-9-1-2-K	299
5. 8. 1987	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5)..... 230-1-29-U	300
-	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I..... 2210-6-5-1-WK / 2210-6-5-2-WK / 2210-6-5-3-WK / 2210-6-5-4-WK	301
-	Druckfehlerberichtigung des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987..... 2030-1-1-F	301

2132-1-20-I

Verordnung zur Einschränkung der Verwendung asbesthaltiger Baustoffe und Bauteile und zur Änderung der Prüfzeichenverordnung (Asbesteinschränkungsverordnung – AsbestEinV)

Vom 27. Juli 1987

Auf Grund von Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Verwendungsverbot

Folgende asbesthaltige Baustoffe und Bauteile dürfen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren für die Öffentlichkeit bei der Errichtung, Änderung

oder Unterhaltung von baulichen Anlagen unbeschadet der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl I S. 1470) nicht verwendet werden:

1. Krokydolith (Blauasbest)-haltige Baustoffe und Bauteile,
2. Anstrichstoffe,
3. Asbestzementleichtbauplatten,
4. Massen zum Aufsprühen oder Aufspritzen, z. B. Asbestspritzputz,
5. Isoliermaterialien oder Dämmstoffe für Brand-, Schall-, Wärme-, Kälte- und Feuchtigkeitsschutz,
6. Kitte, Klebstoffe,
7. Mörtel- und Spachtelmassen und
8. Bodenbeläge.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen vom Verwendungsverbot des § 1 sind

1. Asbestzementdruckrohre für Wasser- und Abwasserleitungen aus Krokydolith (Blauasbest),
2. Baustoffe und Bauteile aus Asbestzement mit einer Rohdichte von mehr als $1,0 \text{ g/cm}^3$, es sei denn sie enthalten Krokydolith, und
3. Baustoffe und Bauteile nach § 1 Nrn. 5 bis 8 mit einer Rohdichte von mehr als $1,0 \text{ g/cm}^3$, wenn nachgewiesen wird, daß sie bei der Errichtung, der Änderung, der Erhaltung und dem Abbruch baulicher Anlagen keine Gefahren im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayBO verursachen; der Nachweis ist durch ein Prüfzeichen nach Art. 24 BayBO zu führen.

§ 3

Kennzeichnung

(1) ¹Asbesthaltige Baustoffe und Bauteile müssen vom Hersteller mit dem in der **Anlage** bezeichneten Kennzeichen versehen sein. ²Ist die Kennzeichnung der Baustoffe und Bauteile selbst nicht möglich, so ist die Verpackung mit dem Kennzeichen zu versehen.

(2) Enthalten die Baustoffe und Bauteile an asbesthaltigen Stoffen Krokydolith, so ist die Angabe „Enthält Asbest“ im Kennzeichen nach Absatz 1 durch die Angabe „Enthält Blauasbest/Krokydolith“ zu ersetzen.

§ 4

Beseitigung

Bei der Änderung oder beim Abbruch baulicher Anlagen sind anfallende asbesthaltige Baustoffe und Bauteile nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Baustoffe und Bauteile nach § 1 einbaut oder sonst verwendet, ohne daß eine Ausnahme nach § 2 besteht,
2. es unterläßt, Baustoffe und Bauteile mit dem Kennzeichen nach § 3 zu versehen.

§ 6

Änderung der Prüfzeichenverordnung

§ 1 der Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen – Prüfzeichenverordnung – PrüfzV – (BayRS 2132-1-9-I) wird wie folgt geändert:

1. In Gruppe 2 wird folgende Nummer 2.3 angefügt:
„2.3 Amalgamabscheider in Zahnarztpraxen“.
2. Es wird folgende Gruppe 11 angefügt:
„Gruppe 11: **Asbesthaltige Baustoffe und Bauteile mit einer Rohdichte von mehr als 1 g/cm^3** “
 - 11.1 Isoliermaterialien oder Dämmstoffe für Brand-, Schall-, Wärme-, Kälte- und Feuchtigkeitsschutz
 - 11.2 Kitte, Klebstoffe
 - 11.3 Mörtel- und Spachtelmassen
 - 11.4 Bodenbeläge“.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft; sie tritt am 30. September 2007 außer Kraft.

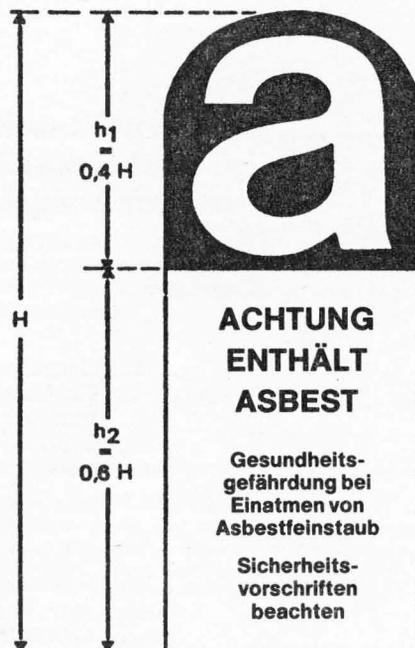
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 Nr. 1 am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 27. Juli 1987

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

Anlage



300-2-6-J

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zivilsenate
des Oberlandesgerichts München
in Augsburg**

Vom 29. Juli 1987

Auf Grund von § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl I S. 481) und § 1 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit (BayRS 300-1-4-J) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg (BayRS 300-2-6-J) erhält folgende Fassung:

„§ 1

¹Für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen bestehen fünf Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg.
²Zwei Zivilsenate sind zugleich Familiensenate.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

München, den 29. Juli 1987

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatsministerin**

2236-9-1-2-K

**Schulordnung
für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe
in Bayern
(Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe
- FakO Sprachen)**

Vom 10. August 1987

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 29 Abs. 2 Satz 1, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 33 Abs. 3 Satz 1, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, 93 und 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) sowie Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil

Wahl des schulischen Bildungswegs

§ 2 Ausbildungsziele, Ausbildungsdauer

§ 3 Anmeldung

§ 4 Aufnahme

§ 5 Probezeit

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

§ 6 Stundentafel

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

§ 7 Klassen und andere Unterrichtsgruppen

§ 8 Stundenplan, Unterrichtszeit, Feriendauer

§ 9 Teilnahme

§ 10 Verhinderung

§ 11 Befreiung

§ 12 Beurlaubung

§ 13 Höchstausbildungsdauer

Fünfter Teil

**Leistungsnachweise,
Vorrücken und Wiederholen,
Zeugnisse**

Abschnitt I

Leistungsnachweise, Bewertung

§ 14 Nachweise des Leistungsstands

§ 15 Jahresprüfung, Prüfung in der Zusatzsprache

§ 16 Klausuren, Kurzarbeiten

§ 17 Stegreifaufgaben, mündliche Leistungen

§ 18 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

§ 19 Nachholung von Leistungsnachweisen

§ 20 Bewertung der Leistungen

§ 21 Bildung der Jahresfortgangsnoten

Abschnitt II

Vorrücken und Wiederholen

§ 22 Entscheidung über das Vorrücken

§ 23 Vorrücken auf Probe

§ 24 Freiwilliges Wiederholen

§ 25 Verbot des Wiederholens

Abschnitt III

Zeugnisse

§ 26 Jahreszeugnis

§ 27 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Sechster Teil

**Abschlußprüfung
für Studierende öffentlicher und
staatlich anerkannter Fachakademien
für Fremdsprachenberufe**

§ 28 Abschlußprüfung

Siebter Teil

**Schulleiter, Lehrerkonferenz,
Klassenkonferenz**

§ 29 Schulleiter

§ 30 Aufgaben der Lehrerkonferenz

§ 31 Sitzungen

§ 32 Einberufung

§ 33 Teilnahmepflicht

§ 34 Tagesordnung

§ 35 Beschlußfähigkeit

§ 36 Stimmberechtigung

§ 37 Beschlußfassung

§ 38 Niederschrift

§ 39 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinausschuß

§ 40 Klassenkonferenz

Achter Teil**Mitverantwortung der Studierenden**

- § 41 Allgemeines
- § 42 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung
- § 43 Sprecher der Studierenden
- § 44 Verbindungslehrer

Neunter Teil**Veranstaltungen und Tätigkeiten
nicht zur Fachakademie gehöriger Personen,
Erhebungen**

- § 45 Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Informationsbesuche
- § 46 Sammlungen
- § 47 Warenautomaten
- § 48 Druckschriften, Plakate
- § 49 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 50 Erhebungen

Zehnter Teil**Folgen von Pflichtverletzungen**

- § 51 Ordnungsmaßnahmen
- § 52 Entlassung

Elfter Teil**Schlußvorschriften**

- § 53 Schulaufsicht
- § 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Erster Teil**Allgemeines**(vgl. Art. 1 bis 3 und 17 BayEUG) ⁺)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Fachakademien der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenberufe (Fachakademien für Fremdsprachenberufe).

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 70 BayEUG; für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 70 Abs. 2 BayEUG.

⁺) Diese Hinweise auf Artikel des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind lediglich redaktioneller Art

Zweiter Teil**Wahl des schulischen Bildungswegs**

(vgl. Art. 23 BayEUG)

§ 2

Ausbildungsziele, Ausbildungsdauer

(1) Der Ausbildungsgang dient der Ausbildung zum staatlich geprüften Übersetzer oder Übersetzer und Dolmetscher in

1. einer Hauptsprache mit einem Fachgebiet und einer Zusatzsprache oder
2. einer Hauptsprache mit zwei Fachgebieten oder
3. zwei Hauptsprachen mit demselben Fachgebiet.

(2) ¹Der Ausbildungsgang umfaßt drei Studienjahre im Vollzeitunterricht. ²Die Ausbildung wird durch die staatliche Prüfung für Übersetzer oder für Übersetzer und Dolmetscher in mindestens einer Hauptsprache mit einem Fachgebiet abgeschlossen.

(3) An die abgeschlossene Ausbildung kann sich ein höchstens ein Studienjahr umfassendes Aufbaustudium zum Erwerb eines weiteren Abschlusses als

1. staatlich geprüfter Übersetzer,
2. staatlich geprüfter Dolmetscher oder
3. staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher anschließen.

(4) Die Fachakademie für Fremdsprachenberufe bildet in Haupt- und Zusatzsprachen und in den Fachgebieten Wirtschaft, Rechtswesen, Technik, Naturwissenschaften (einschließlich Medizin) oder Geisteswissenschaften aus.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt in dem von der Fachakademie festgesetzten Zeitraum.

(2) ¹Mit der Anmeldung sind bei der Fachakademie vorzulegen:

1. die Nachweise über die schulische Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
2. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis.

²Die Fachakademie kann im Einzelfall weitere Nachweise zum schulischen und beruflichen Werdegang fordern.

§ 4

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Fachakademie für Fremdsprachenberufe setzt voraus:

1. Hochschulreife oder
2. die erfolgreiche Teilnahme an der staatlichen Abschlußprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder einen mittleren Schulabschluß sowie einen vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen.

(2) ¹Bewerber können in das zweite oder dritte Studienjahr aufgenommen werden, wenn sie Vorkenntnisse nachweisen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen. ²Die Fachakademie kann eine Einstufungsprüfung durchführen.

(3) ¹Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen neben der allgemein geforderten Vorbildung Deutschkenntnisse nachweisen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleisten. ²Der Nachweis wird durch das Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts, eine andere vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder durch eine Prüfung der Fachakademie geführt.

(4) Bewerbern, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, kann der Schulleiter den gastweisen Besuch des Unterrichts gestatten.

§ 5

Probezeit

(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Studierende den Anforderungen der Fachakademie gewachsen ist.

(2) ¹Als Probezeit gilt das erste Studienhalbjahr. ²War ein Studierender aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Studierenden nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel des Studienjahres erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 oder in einem dieser Fächer mit der Note 6 zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

(4) Bei Eintritt in ein höheres als das erste Studienjahr kann ein Studierender bei Nichtbestehen der Probezeit an Stelle der Versagung der endgültigen Aufnahme in ein niedrigeres Studienjahr aufgenommen werden.

(5) Endet nach bestandener Probezeit das Studienverhältnis, so unterliegt der Studierende bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(6) Über das Bestehen der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(7) ¹Hat ein Studierender die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält der Studierende eine Bescheinigung über die Dauer des Besuchs der Fachakademie und die erzielten Leistungen. ³Ist die Probezeit über das erste Studienhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Studierende eine Bestätigung mit einem Vermerk über die Verlängerung.

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

(vgl. Art. 24 bis 27 BayEUG)

§ 6

Studentafel

¹Dem Unterricht ist die Studentafel nach der **Anlage** zu dieser Verordnung zugrunde zu legen; im Aufbaustudium können Unterrichtsveranstaltungen aus allen Studienjahren belegt werden. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Studentafel für die Dauer eines Schuljahres genehmigen. ³Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Studienhalbjahr.

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

(vgl. Art. 28 und 29 BayEUG)

§ 7

Klassen und andere Unterrichtsgruppen

¹Der Unterricht wird in Klassen, Kursen und Gruppen erteilt. ²Die Zahl der Studierenden darf je Klasse 16, je Kurs acht und je Gruppe drei nicht unterschreiten; Unterschreitungen in begründeten Ausnahmefällen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ³In geeigneten Fächern kann der Unterricht klassenübergreifend erteilt werden; dies ist dem Staatsministerium anzuzeigen.

§ 8

Stundenplan, Unterrichtszeit, Feriendauer

(1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

(2) ¹Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt. ²Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ³Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(3) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit in demselben Studienjahr nachzuholen. ²Das Staatsministerium kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(4) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Studienjahres beträgt 75 Werktag.

§ 9

Teilnahme

¹Die Studierenden sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Fachakademie verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein. ³Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Veranstaltungen der Fachakademie trifft der Schulleiter.

§ 10

Verhinderung

(1) ¹Ist ein Studierender aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Fachakademie unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich oder fernmündlich zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung umgehend nachzureichen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Fachakademie eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. ²Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 11

Befreiung

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Veranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

§ 12

Beurlaubung

(1) Studierende können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) Für die Entscheidung im Einzelfall ist zuständig:

1. bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft der Schulleiter,
2. bei Beurlaubungen bis zu sechs Monaten für ausbildungsbezogene Studien, Lehrgänge oder Praktika im Ausland der Schulleiter,
3. in den sonstigen Fällen das Staatsministerium.

§ 13

Höchstausbildungsdauer

¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt fünf Jahre, im Fall des Aufbaustudiums sechs Jahre. ²Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Fachakademie nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt I

Leistungsnachweise, Bewertung

(vgl. Art. 31 BayEUG)

§ 14

Nachweise des Leistungsstands

(1) Leistungsnachweise im Sinn von Art. 31 Abs. 1 BayEUG sind Klausuren und Kurzarbeiten sowie Stegreifaufgaben und mündliche Leistungen.

(2) ¹In zwei- und mehrstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Klausuren und mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise, in einstufigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens zwei Kurzarbeiten zu fordern, soweit in § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 keine andere Regelung getroffen ist. ²In Fächern, die klassenübergreifend unterrichtet werden, können an die Stelle mündlicher Leistungen Stegreifaufgaben treten.

(3) Über die Leistungen der Studierenden führen die Lehrer Aufzeichnungen.

§ 15

Jahresprüfung, Prüfung in der Zusatzsprache

(1) ¹In den Fächern 8, 13 und 14 der Studententafel wird an Stelle anderer Leistungsnachweise in der zweiten Hälfte des Studienjahres eine Jahresprüfung über den gesamten Stoff des Studienjahres durchgeführt. ²Die Jahresprüfung besteht aus einer Klausur je Fach, deren Bearbeitungszeit im Fach 14 mindestens 90, in den Fächern 8 und 13 mindestens 120 Minuten beträgt. ³Wird in einer Klausur eine schlechtere Note als ausreichend erzielt oder erscheint es zur Klärung des Leistungsstands erforderlich, so wird eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer durchgeführt.

(2) ¹In der Zusatzsprache (Fach 11 der Studententafel) wird in der zweiten Hälfte des dritten Studienjahres eine Prüfung über den gesamten Stoff der Zusatzsprache in der Fachakademie durchgeführt, der sich alle Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu unterziehen haben. ²Die Prüfung kann bereits im ersten oder zweiten Studienjahr abgelegt werden; sie besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Diktat mittlerer Schwierigkeit von etwa 25 Schreibmaschinenzeilen
(Arbeitszeit: 30 Minuten),
2. Übersetzen eines Textes allgemeiner Art mittlerer Schwierigkeit von etwa 20 Schreibmaschinenzeilen aus der Zusatzsprache
(Arbeitszeit: 60 Minuten),
3. Übersetzen eines Textes allgemeiner Art mittlerer Schwierigkeit von etwa 20 Schreibmaschinenzeilen in die Zusatzsprache
(Arbeitszeit: 60 Minuten).

³Studierende ohne Jahresfortgangsnote des dritten Studienjahres in der Zusatzsprache haben sich auch einer mündlichen Prüfung über den gesamten Stoff der Fachakademie in der Zusatzsprache zu unterziehen (Dauer: 30 Minuten). ⁴Aus den Noten der Aufgaben nach Satz 2 und der Jahresfortgangsnote bzw. der Note nach Satz 3 wird eine Gesamtnote (Stufe 3) gebildet; hierbei zählt die Aufgabe nach Satz 2 Nr. 1 einfach, die Aufgaben nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 doppelt und die Jahresfortgangsnote bzw. die Note nach Satz 3 dreifach (Teiler 8).

§ 16

Klausuren, Kurzarbeiten

(1) ¹Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 sind im Fach 6 der Studentafel im zweiten Studienjahr und im Fach 12 der Studentafel im dritten Studienjahr je zwei Klausuren zu fordern. ²Wird ein Fach in stundenplanmäßig selbständige Unterrichtsfächer aufgeteilt, so ist in jedem dieser Unterrichtsfächer im Studienjahr mindestens eine Klausur zu fordern. ³Die Bearbeitungszeit einer Klausur soll nicht mehr als 60 Minuten betragen. ⁴Im dritten Studienjahr können in jedem Fach eine der geforderten Klausuren, im Fach 6 der Studentafel beide Klausuren im Umfang einer Prüfungsaufgabe (§ 28) gehalten werden.

(2) ¹Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorhergegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. ²Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) ¹Klausuren und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag soll nicht mehr als eine Klausur gehalten werden.

(4) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Fachakademie eine Klausur oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 17

Stegreifaufgaben, mündliche Leistungen

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ³Stegreifaufgaben können in allen Fächern, in denen mündliche Leistungsnachweise zu erbringen sind, gehalten werden; sie werden bei der Festsetzung von Jahresfortgangsnoten zu den mündlichen Leistungen gezählt. ⁴§ 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Mündliche Leistungen sind Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge. ²In den Fächern 3, 5, 7.2, 7.3 und 7.4 der Studentafel sind von jedem Studierenden mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise je Studienhalbjahr, jedoch keine schriftlichen Leistungsnachweise zu erbringen. ³In den Fächern 6, 8, 13, 14 und 15 wird auf mündliche Leistungsnachweise verzichtet.

§ 18

Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Klausuren sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Studierenden besprochen werden.

(2) Prüfungsaufgaben, Klausuren und Kurzarbeiten werden von der Fachakademie für die Dauer von zwei Studienjahren nach Ablauf des Studienjahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

(3) Den Studierenden ist auf Antrag Gelegenheit zu geben, nach Abschluß des Aufnahmeverfahrens, der Abschlußprüfung oder anderer Prüfungen Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 19

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumt ein Studierender einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt ein Studierender mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Versäumt der Studierende den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Klausuren oder Kurzarbeiten keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Stegreifaufgaben vorliegen und der Studierende wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnte. ³Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Klausuren oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Studierenden wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Studienhalbjahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Studienjahres erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind dem Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) ¹Nimmt der Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 20

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Versäumt ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Hat sich ein Studierender einem Leistungsnachweis unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(6) ¹Bedient sich der Studierende bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel.

(7) ¹Von der Leistungsbewertung ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Studierenden hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Das Staatsministerium kann eine Sonderregelung treffen.

§ 21

Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) Bei der Bildung der Jahresfortgangsnoten (Art. 31 Abs. 3 BayEUG) werden die einzelnen Leistungsnachweise entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet.

(2) ¹In Fächern mit Klausuren wird die Jahresfortgangsnote aus einer Note für die schriftlichen und einer Note für die mündlichen Leistungen gebildet. ²Die Note für die schriftlichen Leistungen zählt doppelt. ³In Fächern mit einer Jahresprüfung ist die in der Klausur erzielte Note die Jahresfortgangsnote; findet eine mündliche Prüfung statt, zählt die Note der Klausur dreifach.

(3) In Fächern ohne Klausuren sind der Jahresfortgangsnote die Einzelnoten für Kurzarbeiten oder für Stegreifaufgaben und mündliche Leistungen zugrunde zu legen.

(4) ¹In der Zusatzsprache wird die Jahresfortgangsnote aus den Fortgangsnoten der einzelnen Fächer gebildet. ²Hierbei zählen in der Stufe 1 das Fach 11.1 doppelt, die Fächer 11.2 und 11.3 einfach (Teiler 4), in der Stufe 2 das Fach 11.1 doppelt, die Fächer 11.2, 11.3 und 11.4 einfach (Teiler 5) sowie in der Stufe 3 die Fächer 11.1 und 11.4 doppelt, die Fächer 11.2, 11.3 und 11.5 einfach (Teiler 7).

(5) Hat ein Studierender außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Veranstaltungen der Fachakademie besondere Leistungen erzielt, so können diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

Abschnitt II

Vorrücken und Wiederholen

(vgl. Art. 32 BayEUG)

§ 22

Entscheidung über das Vorrücken

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit Ausnahme der Fächer 4, 7,2 und 16 der Studentafel (Vorrückungsfächer). ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 26 Abs. 2 oder

2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und des § 23 das Vorrücken auf Probe gestattet wird.

(2) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 26 Abs. 6 die Klassenkonferenz.

(3) Ein Notenausgleich findet nicht statt.

§ 23

Vorrücken auf Probe

(1) Wird einem Studierenden das Vorrücken auf Probe nach Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Studienjahr hat er/sie auf Probe erhalten.“

(2) ¹Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Studierende die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ²Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag im Dezember; eine Verlängerung

ist nicht möglich. ³Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit (§ 5) entsprechend.

(3) Zurückverwiesene Studierende gelten als Wiederholer.

§ 24

Freiwilliges Wiederholen

(1) Auf Antrag kann ein Studierender einmal ein Studienjahr freiwillig wiederholen oder spätestens zum Ende des ersten Halbjahres in das vorhergehende Studienjahr zurücktreten; er gilt nicht als Wiederholer.

(2) Ein Studierender, der ein Studienjahr freiwillig wiederholt, aber dabei dessen Ziel nicht erreicht, erhält an Stelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, daß das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) ¹Ein Studierender, der während des abgelaufenen Studienjahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und dem das Vorrücken auf Probe (§ 23) nicht gestattet wurde, gilt nicht als Wiederholer. ²Die Beeinträchtigung muß durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.

§ 25

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen: „Der Studierende darf nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG das erste/zweite Studienjahr der Fachakademie nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Klassenkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Studierenden, der nach der Entscheidung der Klassenkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Klassenkonferenz zu Beginn des folgenden Studienjahres erneut.

Abschnitt III

Zeugnisse

§ 26

Jahreszeugnis

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag des Studienjahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen.

(2) Hat ein Studierender in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 22 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.

(3) Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.

(4) ¹Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Studierenden werden in das Jahreszeugnis nicht aufgenommen. ²Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlaß erwähnt. ³Auf Wunsch des Studierenden sind Tätigkeiten in der Mitverantwortung der Studierenden oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(5) Die Entscheidung über das Vorrücken oder eine Feststellung nach § 28 Abs. 2 muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(6) ¹Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. ²In den Fällen des Nichtvorrückens oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Gleiches gilt, wenn der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

§ 27

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Studierende während des Studienjahres die Fachakademie oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Studienjahres und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Sechster Teil

Abschlußprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Fremdsprachenberufe

(vgl. Art. 33 BayEUG)

§ 28

Abschlußprüfung

(1) Abschlußprüfung der Fachakademie für Fremdsprachenberufe ist die Staatliche Prüfung für Übersetzer und ist die Staatliche Prüfung für Dolmetscher nach der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zu der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und der Staatlichen Prüfung für Dolmetscher sind Studierende der Fachakademie nicht zugelassen, die in dem Jahreszeugnis des dritten Studienjahres in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit Ausnahme der Fächer 7.4 und 16 der Studentafel die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 26 Abs. 2 oder in zwei dieser Fächer die Note 5 erhalten haben.

Siebter Teil**Schulleiter, Lehrerkonferenz,
Klassenkonferenz**

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

§ 29

Schulleiter

(1) ¹Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ³Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Sprechers der Studierenden und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgesetzt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

§ 30

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Fachakademie,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Fachakademie mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Fachakademie und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Veranstaltungen, die die gesamte Fachakademie betreffen.

§ 31

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Vertreter der Studierenden, des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 32

Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Studienjahr ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder das Staatsministerium unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die

schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Fachakademie üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 33

Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 34

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 35

Beschlussfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlussfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

§ 36

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlich oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 37

Beschlussfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren

richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern, so sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer unterstützt werden.

§ 38

Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 39

Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinausschuß

(1) ¹Der Lehr- und Lernmittelausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener Lernmittel und neuer Lehrmittel. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Fachakademie erteilte Pflichtfach der Fachbetreuer, falls ein solcher nicht bestellt ist, jeweils ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter an. ³Wählbar ist jeder Lehrer, der die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.

(2) ¹Der Disziplinausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende zuständig ist. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender, sein ständiger Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. ³Jeder hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrer ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) ¹Die Bestimmungen über das Verfahren der Lehrerkonferenz gelten entsprechend. ²Der Disziplinausschuß berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

§ 40

Klassenkonferenz

(vgl. Art. 32 BayEUG)

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 31 Abs. 2, §§ 33 und 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und 2 und §§ 36 und 37 entsprechend.

Achter Teil

Mitverantwortung der Studierenden

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

§ 41

Allgemeines

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Mitverantwortung der Studierenden gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Studierenden offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Fachakademie zur Verfügung stellen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Mitverantwortung an die Studierenden ist nur dem Sprecher der Studierenden gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der Mitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Fachakademie.

(5) Ein Mitglied der Vertretung der Studierenden scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 42

Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr gewählt. ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Sprecher der Studierenden beim Schulleiter zu stellen.

§ 43

Sprecher der Studierenden

(1) ¹Der Sprecher der Studierenden und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Sprecher der Studierenden aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) Der Sprecher der Studierenden nimmt die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses nach Art. 40 Abs. 5 BayEUG wahr.

§ 44

Verbindungslehrer

(1) Für die Wahl eines Verbindungslehrers gelten § 43 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Der Verbindungslehrer soll seit mindestens zwei Jahren an der Fachakademie tätig sein.

(3) Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Verbindungslehrer aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahres eine Neuwahl statt.

Neunter Teil

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen

(vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

§ 45

Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen wie Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen in der Fachakademie bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Fachakademie durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) ¹Informationsbesuche nicht zur Fachakademie gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 46

Sammlungen

(1) ¹In der Schulanlage sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen

kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Sprecher der Studierenden genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungen nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Studierenden oder ihrer Eltern für Zwecke der Fachakademie dürfen vom Schulleiter und den Lehrern nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch Studierende oder ihre Eltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Fachakademie zu vermeiden.

§ 47

Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Schulträger mit der Aufstellfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Schulträger und seine Bediensteten enthalten ist,
2. der Schulleiter im Benehmen mit dem Sprecher der Studierenden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
3. die Aufstellfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

§ 48

Druckschriften, Plakate

(1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Studierenden nur verteilt werden, wenn sie für den Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter.

(2) ¹Plakate, die sich an Studierende wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für den Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 49

Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Fachakademie sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt das schriftliche Einverständnis

1. des Schulträgers bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage,
2. der mitwirkenden Studierenden

voraus. ³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Studierenden ist freiwillig.

§ 50

Erhebungen

(1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Fachakademien nur nach Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Fachakademie in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Studierende oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Studierende und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörde, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Schulträgers.

Zehnter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

§ 51

Ordnungsmaßnahmen

(1) Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(2) ¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Studierenden jeweils nur einmal im Studienjahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Studierenden vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(3) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(4) ¹Ordnungsmaßnahmen werden dem Studierenden schriftlich unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(5) Das Staatsministerium ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Fachakademie aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(6) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 52

Entlassung

(1) ¹Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen. ²Dem Studierenden ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Studierenden, bei minderjährigen Studierenden den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis mitgeteilt. ²Der Studierende ist gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf sein Recht nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Studierenden schriftlich niedergelegt.

Elfter Teil

Schlußvorschriften

§ 53

Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht des Staatsministeriums unberührt.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 54

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenberufe (EBASchOFaKSpr) vom 4. Juni 1975 (KMBl I S. 1499, BayRS 2236-9-1-2-K), geändert durch Verordnung vom 27. April 1976 (KMBl I S. 112), außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Studienjahr 1987/88 in die Fachakademie aufgenommen worden sind, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

München, den 10. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Hans M a u r e r, Staatssekretär

Anlage

Studentafel

Fach	Wochenstunden		
	1. Studien- jahr	2. Studien- jahr	3. Studien- jahr
A. Hauptsprache Englisch, Französisch u. a.			
1. Allgemeine Sprachgrundlagen			
1.1 Grammatik, Wortschatz, Idiomatik mit Übungen	4 ¹⁾²⁾	2 ¹⁾²⁾	2
1.2 Fremdsprachige Rechtschreibung und Interpunktion	1 ¹⁾		
2. Übersetzen			
2.1 Übersetzung in die Fremdsprache (gemeinsprachliche und einfache fachsprachliche Texte)	4	-	-
2.2 Übersetzung aus der Fremdsprache (gemeinsprachliche und einfache fachsprachliche Texte)	3	-	-
2.3 Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache (anspruchsvolle Texte)	-	2	2
2.4 Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache (anspruchsvolle Texte)	-	2	2
3. Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen (Kurs)	3	-	-
4. Korrespondenz (zweisprachig)	2	-	-
5. Stegreifübersetzung (Kurs)	1	1	2
6. Landeskundlicher Aufsatz	-	1 ³⁾	2 ³⁾
7. Dolmetschen			
7.1 Einführung in die Technik des Dolmetschens (für Übersetzer und Dolmetscher)		1 ⁴⁾	
7.2 Verhandlungsdolmetschen (gemeinsprachlich und fachsprachlich) für Übersetzer und Dolmetscher (Kurs)		2	2 ⁵⁾
7.3 Vortragsdolmetschen (nur für Dolmetscher)	-	-	3 ⁶⁾
7.4 Simultandolmetschen (Gruppenunterricht nur für Dolmetscher)	-	-	1 ⁷⁾
B. Fachgebiet Wirtschaft, Technik, Rechtswesen u. a. (Pflichtfach und Wahlpflichtfach)			
8. Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)	-	2 ⁴⁾	-
9. Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	-	2	2
10. Fachübersetzen			
10.1 Fachübersetzung in die Hauptsprache	-	2	2
10.2 Fachübersetzung aus der Hauptsprache	-	2	2
C. Zusatzsprache (Wahlpflichtfach, alternativ zum zweiten Fachgebiet)			
11. Zusatzsprache	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 ⁸⁾
11.1 Allgemeine Sprachgrundlagen und -fertigkeiten	4	3	3
11.2 Fremdsprachige Rechtschreibung und Interpunktion	1	1	1
11.3 Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Zusatzsprache	1	1	1
11.4 Gemeinsprachliche Übersetzung in die Zusatzsprache	-	1	2
11.5 KorrespondeNz (zweisprachig)	-	-	1

noch Anlage

Fach	Wochenstunden		
	1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
D. Allgemeine Veranstaltungen			
12. Deutsch	1 ⁹⁾	1 ⁹⁾	1 ⁹⁾
13. Landeskunde			
13.1 – Bundesrepublik Deutschland	–	1	–
13.2 – entsprechendes Ausland (fremdsprachig)	–	1 ¹⁰⁾	–
14. Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des entsprechenden Auslandes (fremdsprachig)	–	–	1 ¹¹⁾
15. Gerichts- und Behördenterminologie	–	–	1
16. Textverarbeitung (Kurs)		1 ¹²⁾	
E. Wahlfächer¹³⁾			
			Wochenstunden
1. Kurs in Maschinenschreiben für Anfänger (Ziel: 140 Anschläge/Minute)			2
2. Kurs in Maschinenschreiben und Phontypie für Fortgeschrittene			2
3. Kurs in deutscher Kurzschrift für Anfänger (Ziel: 80 Silben/Minute)			2
4. Kurs in deutscher Kurzschrift für Fortgeschrittene (Ziel: 140 Silben/Minute)			2
5. Kurs in fremdsprachlicher Kurzchrift (bei Russisch: statt dessen Maschinenschreiben mit kyrillischer Tastatur)			2
6. Aufbaukurs 1 in der Zusatzsprache			8
7. Aufbaukurs 2 in der Zusatzsprache			8
8. Workshop Hauptsprache (Kurs)			2
9. Kurs in einer weiteren Sprache			6
10. Simultandolmetschen (Gruppenunterricht)			1
11. Neuere Literatur der Bezugsländer (Hauptsprache)			1
12. Neuere Deutsche Geschichte			1
13. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung (EDV) und Terminologiearbeit bzw. computergestütztes Übersetzen (Kurs)			2
14. Sprecherziehung (Kurs)			2
15. Darstellendes Spiel			2
16. Chor			2
17. Ausgleichssport			2

¹⁾ Bei Studierenden, bei denen die Hauptsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht auch in Deutsch angeboten werden.

²⁾ In den Hauptsprachen Italienisch, Spanisch, Russisch und in außereuropäischen Sprachen kann 1 zusätzliche Wochenstunde angeboten werden.

³⁾ Für Studierende, bei denen die Hauptsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht für Aufsatz in Deutsch mit Bezug auf Deutschland angeboten werden.

⁴⁾ Kann statt dessen auch im 1. Studienjahr angeboten werden.

⁵⁾ beim Aufbaustudium zusätzlich 1 Woche Stunde Schwieriges Verhandlungsdolmetschen

⁶⁾ beim Aufbaustudium zusätzlich 2 Wochenstunden Konferenzdokumentation und -übersetzen

⁷⁾ beim Aufbaustudium zusätzlich 1 Woche Stunde Simultandolmetschen

⁸⁾ Für Studierende, die die Stufe 3 der Zusatzsprache im 1. Studienjahr abgeschlossen haben, kann im 2. und 3. Studienjahr

Aufbaukurs 1 bzw. Aufbaukurs 2 in der Zusatzsprache mit jeweils 8 Wochenstunden Wahlunterricht angeboten werden.

⁹⁾ Für Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann zusätzlich 1 Woche Stunde Deutsch angeboten werden.

¹⁰⁾ Für die Hauptsprachen Englisch und Spanisch kann 1 zusätzliche Woche Stunde angeboten werden.

¹¹⁾ Für Studierende, deren Hauptsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht in deutscher Sprache mit Bezug auf Deutschland angeboten werden.

¹²⁾ Der Kurs kann unabhängig vom Studienjahr belegt werden. Voraussetzung sind Grundkenntnisse in Maschinenschreiben (mindestens 140 Anschläge/Minute). Der Kurs kann auch im Blockunterricht angeboten werden.

¹³⁾ Die Studierenden können aus dem Angebot je Studienjahr außer Kurs Nr. 6 oder Nr. 7 höchstens 6 weitere Wochenstunden wählen.

2126-1-1-I

Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung)

Vom 11. August 1987

Auf Grund von § 12a des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2555), in Verbindung mit § 7a der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (BayRS 2126-1-I), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GVBl S. 13), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Wer – ohne Arzt oder Zahnarzt zu sein – Tätigkeiten auf den Gebieten der Akupunktur oder der Körper- und Schönheitspflege ausübt, bei denen durch Geräte Erreger einer durch Blut übertragbaren Krankheit im Sinn des § 1 des Bundes-Seuchengesetzes, vor allem Erreger von AIDS oder Virushapatitis B übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung. ²Das gilt insbesondere für das berufs- oder gewerbsmäßige Rasieren, für das Ausüben der Maniküre und Pediküre sowie für das Tätowieren und Ohrlochstechen.

§ 2

Pflichten

(1) Wer Tätigkeiten im Sinn des § 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet.

(2) Wer Eingriffe durchführt, die eine Verletzung der Haut vorsehen, muß vorher seine Hände und die zu behandelnde Hautfläche desinfizieren.

(3) ¹Eingriffe, die eine Verletzung der Haut vorsehen, sind mit sterilen (keimfreien) Geräten vorzunehmen. ²Mehrfach zu verwendende Geräte sind nach jedem Gebrauch einer sorgfältigen Desinfektion, Reinigung und anschließend einer Sterilisation zu unterziehen und bis zur nächsten Anwendung in sterilen Behältern aufzubewahren.

(4) ¹Mehrfach zu verwendende Geräte für Tätigkeiten, bei denen es leicht zu Verletzungen kommen kann (z. B. Manikür- und Pedikürgeräte, Rasiermesser, Scheren), sind nach jeder Anwendung zu desinfizieren und sorgfältig zu reinigen. ²Nach unbeabsichtigten Verletzungen ist eine Wunddesinfektion mit einem zugelassenen Wunddesinfektionsmittel durchzuführen.

§ 3

Desinfektionsmittel

(1) Zur Desinfektion dürfen nur Mittel verwendet werden, die in der Liste der vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Desinfek-

tionsmittel und -verfahren oder in der Liste der nach den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren aufgeführt sind.

(2) Über geeignete Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen berät das Gesundheitsamt.

§ 4

Beseitigung von Abfällen

¹Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinn des § 2 Abs. 3 oder 4 verwendet wurden, dürfen nur mit dem Hausmüll beseitigt werden, wenn sie in Behältern, die eine Verletzungsgefahr ausschließen, in den Abfall gegeben werden, oder wenn sie vor der Beseitigung wirksam desinfiziert worden sind. ²Abfallrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Überwachung

(1) Die Beauftragten des Gesundheitsamts und der Kreisverwaltungsbehörde sind zur Überwachung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten befugt,

1. Grundstücke, Räume und Einrichtungen der in § 1 genannten Personen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten, Gegenstände zu untersuchen sowie Bücher und sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Ablichtungen oder Auszüge zu fertigen,
2. von Personen Auskünfte über Tatsachen im Sinn des § 10 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes zu verlangen,
3. zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Grundstücke, Räume und Einrichtungen der in § 1 genannten Personen auch außerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten, auch wenn sie zugleich Wohnzwecken dienen.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet,

1. die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden,
2. die zur Überwachung befugten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen sowie Bücher und Unterlagen vorzulegen,
3. die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Auskünfte zu erteilen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen.

(4) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes), und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) sind im Rahmen der Absätze 1 und 2 eingeschränkt (§ 10 Abs. 4 Bundes-Seuchengesetz).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Desinfektionen oder entgegen § 2 Abs. 4 die Reinigung und Desinfektion nicht durchführt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 Eingriffe mit nichtsterilen (nichtkeimfreien) Arbeitsgeräten vornimmt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 Geräte nicht nach jedem Gebrauch einer sorgfältigen Desinfektion, Reinigung und anschließenden Sterilisation unterzieht,
4. andere als die in § 3 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwendet,
5. entgegen § 4 die dort genannten Gegenstände ohne Behältnis oder ohne wirksame Desinfektion mit dem Hausmüll beseitigt,
6. einer Duldungs-, Unterstützungs- oder Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

München, den 11. August 1987

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. L a n g, Staatsminister

2235-1-1-1-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 14. August 1987

Auf Grund von Art. 8 Abs. 4 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681), geändert durch Verordnung vom 6. März 1986 (GVBl S. 29), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

2. § 27 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Ergibt die Berechnung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 weniger als 40 Schüler in einer Jahrgangsstufe der Kollegstufe, so gilt für die Kursbildung folgende Ausnahmeregelung: In der jeweiligen Jahrgangsstufe kann entweder in Abweichung von § 25 Abs. 1 und 3 ein zusätzlicher Leistungskurs eingerichtet werden oder es können in Abweichung von § 26 Abs. 1 unterbesetzte Grundkurse im Gesamtumfang von sechs Wochenstunden eingerichtet werden. ²Das Staatsministerium kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen von den §§ 24 bis 27 und 69 zulassen.“

3. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

aa) werden in Satz 1 die Worte „zu den Zeugnisterminen“ gestrichen,

bb) wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 werden zu den Zeugnisterminen (§ 60 Abs. 1 Satz 3, § 61 Abs. 1), die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 13/1 zum ersten Unterrichtstag im Februar erstellt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Colloquiumsprüfung“ durch die Worte „schriftlichen Abiturprüfung“ ersetzt.

4. § 64 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:

„; die Colloquiumsprüfung findet nach der schriftlichen Abiturprüfung statt.“

5. In § 65 Abs. 2 Nr. 5 wird „Nrn. 1 und 2“ durch „Nrn. 1, 2 und 4“ ersetzt.

6. In § 71 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „am“ ersetzt.

7. § 75 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. keine der im Rahmen der Abiturprüfung einzubringenden vier Gesamtpunktzahlen und auch keine der Halbjahresleistungen des Ausbildungsabschnitts 13/2 in den vier Abiturprüfungsfächern 0 Punkte beträgt.“

8. In Anlage 1 Abschnitte A, B, C, D, E und G werden jeweils die Querspalten „Handarbeiten (nur für Mädchen) 2 2 - - - -“ sowie die letzten Zeilen „(30) + 2 (30) + 2“ gestrichen.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A

aa) erhalten die Querspalten „Textilarbeit“ sowie „Hauswirtschaft“ folgende Fassung:

„Handarbeiten/ Textilarbeit	2	2	2	2	2	2	2
Hauswirtschaft	2	2	2	2	2	2	2“

bb) wird nach der Querspalte „Hauswirtschaft“ folgende neue Querspalte eingefügt:

„Werken	2	2	2	2	2	2	2“
---------	---	---	---	---	---	---	----

b) In Abschnitt C werden die Worte „Werken (ab Jahrgangsstufe 5)“ gestrichen.

10. In Anlage 4 erhält der letzte Halbsatz der Fußnote 11 folgende Fassung:

„; die Mindestbelegung im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld von 24 Halbjahres-Wochenstunden sowie eine von Anlage 12 Nr. 2 abweichende Mindesteinbringung von vier Halbjahresleistungen aus dem Bereich b, c, ph dürfen jedoch nicht unterschritten werden.“

11. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Fußnote 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn sich für diese Schüler auf Grund von § 31 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit obiger Nummer 2 eine Einbringungsverpflichtung von mehr als 20 Grundkurshalbjahresleistungen ergibt, trifft das Staatsministerium auf Antrag eine Sonderregelung.“

b) In Fußnote 2 erhält der Schlußsatz folgende Fassung:

„Die Einbringungsverpflichtung im dritten und vierten Abiturprüfungsfach sowie im Fachbereich Naturwissenschaften bei Inan-

spruchnahme von Fußnote 11 der Anlage 4 (jeweils vier Halbjahresleistungen) bleibt unberührt.“

c) In Fußnote 3 wird „2,2“ durch „1,2 oder 2,2“ ersetzt.

§ 2

§ 1 dieser Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Nummer 10 mit Wirkung vom 1. August 1986,
2. Nummern 1, 2, 5, 7, 8, 9 und 11 mit Wirkung vom 1. August 1987,
3. Nummern 3, 4 und 6 am 1. August 1988.

München, den 14. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Hans M a u r e r, Staatssekretär

2235-1-1-2-13-K

Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1987

Vom 14. August 1987

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Gymnasien im Jahre 1984 vom 20. Juni 1984 (GVBl S. 263) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Gymnasium Langenzenn (Landkreis Fürth) erhält die gymnasiale Oberstufe und wird begin-

nend mit der Jahrgangsstufe 11 vom Schuljahr 1987/88 an bis zur Jahrgangsstufe 13 ausgebaut.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft.

München, den 14. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Hans M a u r e r, Staatssekretär

2038-3-4-8-11-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Vom 14. August 1987

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen - Lehramtsprüfungsordnung II - LPO II - (BayRS 2038-3-4-8-11-K) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben,
 - bb) die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4,
 - cc) die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. die Gesamtnoten der Zweiten Staatsprüfung, die Gesamtprüfungsnoten, die Platzziffern sowie die zusammenfassenden Ergebnisse der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung sowie die Bescheinigung über die zusammenfassenden Ergebnisse auszustellen und Abdruck der Ergebnislisten der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden.“,
 - dd) die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden Nummern 6 bis 10,
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in den Nummern 1 und 2 wird jeweils „Nrn. 1 und 2 genannten Aufgaben“ durch „Nr. 1 genannte Aufgabe“ ersetzt,
 - bb) in Nummer 4 wird „Nrn. 1, 2 und 6“ durch „Nrn. 1 und 5“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen.“,
- b) es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres bzw. der nach Satz 3 genehmigten Frist abgelegt, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden.“

3. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird die in Satz 2 festgelegte bzw. die nach Satz 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 3 genehmigte Frist überschritten, so erlischt der Anspruch auf Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf.“,
 - bb) es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„2Das Prüfungsamt kann festlegen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes (Vertrauensarztes) nachgewiesen wird. 3In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden.“,
 - cc) der bisherige Satz 2 wird Satz 4,
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, daß der Prüfungsteilnehmer seine Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte.“,
 - bb) es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu erbringen.“,
 - cc) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 6 werden aufgehoben,
- b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1,
- c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und „Absatz 2“ wird durch „Absatz 1“ ersetzt,
- d) die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„(3) Sechs Monate nach Ausstellung des Zeugnisses darf der Prüfungshauptausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.“

(4) Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gilt § 40 APO.*)"

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „den Prüfungszeitraum, die Prüfungsorte und“ ersetzt durch „den Termin der Klausur, den Zeitraum der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben sowie“,
- b) in Absatz 3 Satz 1 wird „zwei Wochen“ durch „frühestens 14 und spätestens zehn Tage“ ersetzt.

7. § 16 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird „in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung“ gestrichen,
- b) in Nummer 4 wird das zweite Komma durch einen Punkt ersetzt,
- c) Nummer 5 wird aufgehoben.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird zwischen „Fachrichtung“ und „anzufertigen“ eingefügt:
„, im Fach Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt auch über die Aufgaben und die Praxis der schulpädagogischen Beratung,“,
- b) in Absatz 3 Satz 2 wird „behandelt hat“ ersetzt durch „behandelt oder behandelt hat“,
- c) in Absatz 4 Satz 1 wird „im zehnten oder elften“ durch „frühestens im zehnten und spätestens im dreizehnten“ ersetzt,
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird „sechs“ durch „fünf“ ersetzt,
 - bb) es wird folgender Satz 3 angefügt:
„In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt eine weitere Verlängerung der Frist genehmigen.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird „Aufgaben“ durch „Themen“ ersetzt,
- b) in Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 wird „anhand eines Personalausweises des Prüfungsteilnehmers“ ersetzt durch „– soweit der Prüfungsteilnehmer der Aufsichtsperson nicht persönlich bekannt ist, anhand eines Personalausweises –“,
- c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Der Prüfungsteilnehmer darf nur ein Thema bearbeiten. ²Die Bearbeitung weiterer Themen bleibt unberücksichtigt. ³Das gewählte Thema ist vom Prüfungsteilnehmer auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. ⁴Bearbeitet ein Prüfungsteilnehmer mehrere Themen und ist nicht erkennbar, welches als bearbeitet gelten soll, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird „gegen Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts“ gestrichen,
- b) Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1. bei Prüfungsteilnehmern für das Lehramt an Grundschulen die Didaktik der Grundschule (hierbei können geprüft werden Erstlesen, Erstschriften, Sachunterricht sowie die Didaktiken zweier gewählter Fächer; von den beiden letzteren kann der Prüfungsteilnehmer ein Fach frei wählen, das weitere Fach oder eines der vorgenannten Teilgebiete wird von den beiden Prüfern bestimmt) und die Didaktik des gewählten Unterrichtsfachs,

2. bei Prüfungsteilnehmern für das Lehramt an Hauptschulen die Didaktiken zweier Fächer der gewählten Fächergruppe der Hauptschule (hiervon kann der Prüfungsteilnehmer ein Fach frei wählen, das weitere Fach wird von den beiden Prüfern bestimmt) und die Didaktik des gewählten Unterrichtsfachs,

3. bei Prüfungsteilnehmern für das Lehramt an Sonderschulen die Didaktik der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und die Didaktik der Grundschule (hierbei können geprüft werden Erstlesen, Erstschriften, Sachunterricht sowie die Didaktiken zweier gewählter Fächer; von den beiden letzteren kann der Prüfungsteilnehmer ein Fach frei wählen, das weitere Fach oder eines der vorgenannten Teilgebiete wird von den beiden Prüfern bestimmt) bzw. die Didaktiken zweier Fächer der gewählten Fächergruppe der Hauptschule (hiervon kann der Prüfungsteilnehmer ein Fach frei wählen, das weitere Fach wird von den beiden Prüfern bestimmt), jeweils unter besonderer Berücksichtigung der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung,“

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für jede mündliche Prüfung werden zwei Prüfer bestimmt; mindestens ein Prüfer muß dem in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 wird nach „Absatz 3 Satz 1“ eingefügt:

„Absatz 8“,

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Prüfungsteilnehmer für das Lehramt an Realschulen mit dem Fach Kunst- und Handwerkerziehung müssen eine ihrer Lehrproben im Fach Technisches Zeichnen ablegen; sie findet in der 9. oder 10. Jahrgangsstufe statt.“,

bb) die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5,

- c) in Absatz 4 Satz 2 wird „Unterrichtsstunde“ durch „Unterrichtsstunden“ ersetzt,
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird „aus dem Fach Kunsterziehung“ durch „in den Fächern Kunsterziehung und Hauswirtschaftswissenschaft“ ersetzt,
- bb) es wird folgender Satz 7 angefügt:
„Im Rahmen der Prüfungslehrproben für das Lehramt an Sonderschulen darf ein Unterrichtsfach nicht zweimal gewählt werden.“,
- e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) ¹Gehört der für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrer der Prüfungskommission nicht an, so kann er zur Lehrprobe hinzugezogen werden; in diesem Fall wirkt er bei der Notengebung beratend mit. ²Entsprechendes gilt bei einer Lehrprobe an der Einsatzschule für den Betreuungslehrer.“,
- f) es wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Die Durchschnittsnote aus den Lehrproben ist nach § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zu bilden; dabei zählen Doppellehrproben zweifach.“
12. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in einem Erweiterungsfach nach dem Zweiten Teil dieser Prüfungsordnung können bei der Beurteilung des erzieherischen Wirkens und des dienstlichen Verhaltens angemessen berücksichtigt werden.“
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird aufgehoben,
- b) die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4,
- c) Sätze 3 und 4 (bisher Sätze 4 und 5) erhalten folgende Fassung:
„³Die Durchschnittsnote der Beurteilung zählt vierfach, die Durchschnittsnote der Lehrproben fünffach und die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach; die anderen Noten zählen je einfach. ⁴Die so ermittelte Notensumme wird durch 13 geteilt.“
14. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1,
- b) es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 Nr. 3 zählen die drei Noten je einfach.“
15. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird „der Ersten Staatsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung“ ersetzt durch „der bestandenen Ersten und Zweiten Staatsprüfung“.

16. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „bestanden“ erhalten haben, wird auf Antrag auch ein Zeugnis über die Erste und Zweite Staatsprüfung ohne Angabe von Notenstufen und Zahlenwerten erteilt.“,

b) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

17. § 29 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten § 20 – mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 – und § 21 entsprechend.“

18. In § 32 Abs. 1 Satz 2 wird „Sätze 2 und 3“ durch „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

19. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„§ 27 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“,

b) der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

20. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Zusammenfassende Ergebnisse

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die eine Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 und eine Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33 erhalten haben, wird eine zusammenfassende Note gebildet. ²Dabei wird die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 vierfach und die Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33 einfach gewertet. ³Abweichend davon wird beim Lehramt an Gymnasien die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 im Fall der Erweiterung mit dem Doppelfach Musik oder Kunsterziehung zweifach und im Fall der Erweiterung mit einer pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation sechsfach gewertet. ⁴Bei Diplomhandelslehrern wird die zusammenfassende Note aus der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung und der Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach gebildet; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die eine zusammenfassende Note erhalten haben, wird innerhalb der Gruppe, die durch § 26 Abs. 1 und das Erweiterungsfach bestimmt ist, auf Grund der zusammenfassenden Note eine Platzziffer festgesetzt; diese ist nicht die Platzziffer im Sinn der §§ 36 und 40 der Laufbahnverordnung. ²§ 26 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) ¹Prüfungsteilnehmer, für die eine zusammenfassende Note festgesetzt wurde, erhalten eine Bescheinigung, in der die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25, die Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33, die zusammenfassende Note gemäß Absatz 1 und die Platzziffer gemäß Absatz 2 angegeben werden. ²In der Bescheinigung wird ferner angegeben, für wie viele Teilnehmer dieser Gruppe eine Platzziffer nach

Absatz 2 ermittelt wurde. ³Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben. ⁴§§ 26, 27 und 34 bleiben unberührt.“

21. § 36 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Bestimmungen des § 1 Nr. 6 Buchst. b, Nr. 8 Buchst. c und Buchst. d Doppelbuchst. aa, Nr. 10 Buchst. b, Nr. 11 Buchst. a, Buchst. b Doppelbuchst. aa, Buchst. d und Buchst. e und Nr. 13 Buchst. c erstmals für den Prüfungstermin 1989/II.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird die Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntmachen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten bereinigen.

München, den 14. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I.V. Hans Maurer, Staatssekretär

2230-9-1-2-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
durch die Staatlichen Landesbildstellen**

Vom 14. August 1987

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Landesbildstellen - LBStGebO - (BayRS 2230-9-1-2-K) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Medien bestimmt sich nach der Zeitdauer der Überlassung. ²Sie beträgt für einen Tag:

1. für Filme

- Stummfilme	0,90 DM je Minute Laufzeit
- Tonfilme, schwarzweiß	1,65 DM je Minute Laufzeit
- Tonfilme, Farbe	2,50 DM je Minute Laufzeit,

2. für Lichtbilder 0,40 DM je Bild,

3. für Tonträger 5,50 DM je Band bzw. Cassette

4. für Videobänder 0,65 DM je Minute Laufzeit.

³Die Tagesgebühr beträgt jedoch höchstens einhundert Deutsche Mark je Medium.“

2. In § 3 wird die Zahl „1,15“ durch die Zahl „1,25“ und die Zahl „2,35“ durch die Zahl „2,60“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Geräten und Zubehör bestimmt sich nach der Zeitdauer der Überlassung. ²Sie beträgt für einen Tag:

1. für Geräte

- 16-mm-Tonfilmprojektor	62,— DM
- S 8 mm-Tonfilmprojektor	44,— DM
- Episkop	32,— DM
- Dia Projektor	32,— DM
- Overhead Projektor	32,— DM,

2. für Zubehör

- Leinwände bis zu 2 m Länge	32,— DM
- Leinwände bis zu 3 m Länge	37,— DM
- Projektionstisch	32,— DM.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Benutzung des Vorführraums;
Bereitstellung eines Vorführers

(1) ¹Die Gebühr für die Benutzung des Vorführraums beträgt siebenundvierzig Deutsche Mark je Stunde der Benutzung. ²Eine angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

(2) ¹Die Gebühr für die Bereitstellung eines Vorführers beträgt siebenundvierzig Deutsche Mark je Stunde der Bereitstellung. ²Eine angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft.

München, den 14. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Hans M a u r e r, Staatssekretär

230-1-29-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5)**

Vom 5. August 1987

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - BayLplG - (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den Regionalplan der Region Oberfranken-Ost (5) für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Oberfranken-Ost (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, Anlage zu § 1, Teil A II 7, Anhang 5).

Der Regionalplan ist bei den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof sowie bei den Landratsämtern Bayreuth, Hof, Kulmbach, Tirschenreuth und Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. September 1987 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Regionalplan tritt am 1. September 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 5. August 1982, GVBl S. 718, BayRS 230-1-29-U) außer Kraft.

München, den 5. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Alfred Dick, Staatsminister**

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-5-1-WK

Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München (ADPO) vom 5. Juni 1987 (KWMBI I S. 122)

2210-6-5-2-WK

Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik an der Universität der Bundeswehr München vom 5. Juni 1987 (KWMBI I S. 129)

2210-6-5-3-WK

Fachprüfungsordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften an der Universität der Bundeswehr München vom 22. Juni 1987 (KWMBI I S. 158)

2210-6-5-4-WK

Studienordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften an der Universität der Bundeswehr München vom 22. Juni 1987 (KWMBI I S. 161)

Druckfehlerberichtigung

2030-1-1-F

Das **Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987** (GVBl S. 149) wird wie folgt berichtigt:

1. In Art. 34 Satz 2 muß es statt „ruhegehaltsfähige“ richtig „ruhegehaltfähige“ heißen.
2. In Art. 48 Abs. 4 muß es statt „Entlastung“ richtig „Entlassung“ heißen.
3. In Art. 75 Satz 2 ist vor dem Wort „Verlangen“ das Wort „schriftliches“ einzufügen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134